

## Anhang

Die Fischerei ist in folgenden Schon- und Sperrgebieten vollständig untersagt:

- Einmündung Seez vom 1. September bis 25. Dezember:  
Innerhalb eines Kreisbogens von 150 m Radius mit Mittelpunkt in der Seezmündung.
- Einmündung Glarner Linth vom 1. September bis 25. Dezember:  
Innerhalb eines Kreisbogens von 200 m Radius um die Linthmündung resp. am Ufer innerhalb der von den Kantonen ausgeschilderten Signalisationen.

Die Netz- und Garnfischerei ist in folgenden Schon- und Sperrgebieten gesperrt:

- Einmündung Seegraben vom 1. Oktober bis 25. Dezember:  
Innerhalb eines Kreisbogens von 100 m Radius mit Mittelpunkt beim äusseren rechtsufrigen Sporrenkopf des Seegrabens.
- Abfluss des Linthkanals vom 1. Oktober bis 30. April:  
Im Walensee innerhalb einer Linie vom Wühresporn/Weesen zum östlichen Sporn des linksseitigen Linthkanaldammes.

Die Tiefseeschleike (gemäss § 17) ist nur ausserhalb folgender Sperrgebiete zugelassen:

### Schon- und Sperrgebiete im Walensee

